

# Corona-Hygienekonzept der GGS Am Haidekamp

- gültig ab dem 26.10.2020 -

## 1. Rahmenbedingungen

## 2. Ausstattung des Schulgeländes und der Schulgebäude

## 3. Gestaltung des Unterrichts unter Einhaltung des Infektionsschutzes

- 3.1. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss
- 3.2. Corona-Schutzmaßnahmen während des Unterrichts
- 3.3. Sport- und Schwimmunterricht
- 3.4. Pausen
- 3.5. Toilettengänge

## 4. Allgemeine Vorkehrungen zum Einhalten des Infektionsschutzes

- 4.1. Handhygiene, Maskenschutz
- 4.2. Umgang mit COVID-19-Symptomen und Vorgehen bei Corona-Erkrankungen
- 4.3. Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler bzw. Angehöriger
- 4.4. Lüften der Räume, Reinigung von Flächen

## 1. Rahmenbedingungen:

Die verbindlichen Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 03.08.2020 zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs zu Beginn des neuen Schuljahres nehmen das **Recht der Kinder auf Bildung und Erziehung** stärker in den Blick.

Dies bedeutet für alle Schulen, einen **dem aktuellen Infektionsgeschehen** und dem weiterhin **notwendigen Infektionsschutz angepassten regulären Schulbetrieb** mit Unterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen und sicherzustellen.

Auf der Grundlage dieser Bedingungen gelten für die **GGG Am Haidekamp** bis auf Weiteres folgende **Rahmenbedingungen**:

- Es findet **täglich** Unterricht für **alle Jahrgänge und Klassen** statt.
- Für alle Klassen gilt ein **individueller Stundenplan mit voller Stundentafel**.

▪ **Auf dem Schulgelände und im gesamten Schulgebäude herrscht für alle Kinder und Erwachsene die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Der Mindestabstand von 1,50 m muss, wo es möglich ist, eingehalten werden.**

▪ Obwohl das Tragen einer MNB für Kinder der Primarstufe, sofern sie sich im Klassenverband im Klassenraum aufhalten, nicht mehr erforderlich ist, gilt an unserer Schule folgende **Empfehlung**: Wenn die Kinder auf ihrem Platz im Klassen- oder Gruppenraum sitzen und unterrichtet werden bzw. frühstücken, nehmen sie die Maske ab. Verlassen sie ihren Platz, setzen sie die Maske auf. Die Lehrkraft trägt die Maske, wenn der Mindestabstand von 1,50 m zum Kind nicht eingehalten werden kann.

▪ Die **Anwesenheit** der Kinder wird täglich **dokumentiert**, um im Infektionsfall eine Rückverfolgung durch das Gesundheitsamt zu unterstützen.

## **2. Ausstattung des Schulgeländes und der Schulgebäude:**

An den **Eingangstüren** und in den **Klassen- bzw. Gruppenräumen** befinden sich **Poster und weitere Hinweise** mit den wichtigsten **Hygienevorschriften**.

Auf dem Boden des **Schulhofs** befinden sich farbige Markierungen als **Aufstellhilfe** für wartende Klassen. Vor den Toilettenräumen befinden sich **Bodenmarkierungen als Wartezone** jeweils für die Mädchen und die Jungen.

In den **Klassenräumen** und in den **Waschräumen** der Toiletten befinden sich **Flüssigseife und Papierhandtücher**.

Im **Besprechungsraum** der Schule befindet sich eine **transparente Trennwand** auf dem Tisch.

Für **Versammlungen** der am Schulleben beteiligten Gremien (Pflegschaftsversammlungen u.a.) werden die **größten Räume** im Schulgebäude (der Klassenraum der 1A, die Halle im Nebengebäude) sowie die Gymnastikhalle und die Turnhalle genutzt, weil sie entsprechend der geltenden Corona-Regelungen bestuhlt werden können.

## **3. Gestaltung des Unterrichts unter Einhaltung des Infektionsschutzes**

### **3.1. Unterrichtsbeginn und Unterrichtschluss**

Die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2, die Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie die IFÖ-Lerngruppen nutzen **verschiedene Ein- und Ausgänge**.

Die Kinder der Klassen **1A, 1B, 1C sowie 2A und 2B** betreten das Schulgelände von der Sperlingsgasse aus durch den **Vordereingang**. Sie nutzen zum Betreten des Schulgebäudes ausschließlich die **vordere Tür**.

Die Kinder der **Klassen 3A, 3B sowie 4A und 4B** betreten das Schulgelände vom Haidekamp kommend durch den **Hintereingang**. Sie nutzen zum Betreten des Schulgebäudes ausschließlich die **hintere Tür**.

Die Kinder der im Nebengebäude untergebrachten **IFÖ-Lerngruppen** betreten den Schulhof von der Sperlingsgasse aus durch den Eingang des Nebengebäudes.

Sobald die Schülerinnen und Schüler den Schulhof betreten haben, stellen sie sich auf den für sie vorgesehenen Platz (**Aufstellhilfe**) und warten dort, bis sie von der Lehrkraft abgeholt werden. **Um die Wartezeit kurz zu halten, sollten die Schülerinnen und Schüler nicht zu früh eintreffen.** Im Klassenraum oder Gruppenraum setzen sie sich auf einen **festen Sitzplatz**. Sie **waschen sich** vor Unterrichtsbeginn nacheinander **die Hände**.

Nach dem Unterricht verlassen die Schülerinnen und Schüler, die **nicht** durch die OGS oder die VS betreut werden, unverzüglich das Schulgelände auf dem für sie festgelegten Weg.

### 3.2. Corona-Schutzmaßnahmen während des Unterrichts

Während der Unterrichtszeit gilt das Prinzip der **konstanten Gruppenbildung**. Jede Klasse wird grundsätzlich im Klassenverband im eigenen Klassenraum unterrichtet, klassenübergreifend dürfen aber auch feste Lerngruppen z.B. für den Religionsunterricht, den DaZ-Unterricht oder andere Fördermaßnahmen gebildet werden. Gruppenzusammensetzungen und Sitzplätze werden jeweils dokumentiert.

Die **Tische** in den Klassen- bzw. Gruppenräumen sind **in Reihen** angeordnet, wobei der erforderliche Mindestabstand zwischen den einzelnen Reihen eingehalten werden kann.

Während des Unterrichts bleibt die **Lehrkraft weitgehend vorne**.

**Arbeitsmittel, Getränkeflaschen und Lebensmittel** werden nicht getauscht oder ausgeliehen.

Die Handhabung von Blasinstrumenten im Musikunterricht sowie das **Singen** sind im Schulgebäude nach wie vor **nicht erlaubt**.

### 3.3. Sport- und Schwimmunterricht

Seit den Herbstferien kann der **Sportunterricht** trotz wetterfester Kleidung nicht mehr ausschließlich im Freien stattfinden und verlagert sich daher in die Sporthalle. Dies erfordert einen an das Infektionsgeschehen angepassten Katalog von **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln**:

- Auf dem Weg zur Halle sowie in den Gängen und Umkleiden ist das Tragen einer **MNB** verpflichtend. **Abstandsregeln** sind einzuhalten.
- Damit der Mindestabstand beim Betreten und Verlassen der Halle sowie der Sanitärebereiche jederzeit eingehalten werden kann, sind durch Markierungen **Wartebereiche** ausgewiesen.
- Jede Klasse verteilt sich auf **vier Umkleiden** (2 Mädchen- und 2 Jungengruppen). So kann eine zu dichte Belegung vermieden werden.
- Vor und nach dem Sportunterricht erfolgt gründliches **Händewaschen**.
- **Hinweisschilder** in den beiden Hallen und den Umkleiden weisen auf die Verhaltensregeln hin.
- Alle Räumlichkeiten des Sportgebäudes werden dauerhaft **belüftet** und regelmäßig durch die Lehrkraft des vorangegangenen Sportunterrichts **flächendesinfiziert**.
- **Beide vorhandenen Hallen** (die kleinere Gymnastikhalle und die größere Sporthalle) werden **zeitversetzt**, also nur für jeweils drei Unterrichtsstunden genutzt, damit über den Zeitraum von 60 Minuten in der jeweils unbelegten Halle ein optimaler Luftaustausch stattfinden kann.
- Textile Kleinmaterialien werden möglichst in der Maschine gewaschen. **Kleingeräte** werden manuell **gesäubert** bzw. desinfiziert und erst am nächsten Tag wieder eingesetzt.
- Bezüglich der **inhaltlichen Gestaltung** des Sportunterrichts werden jene Bewegungsfelder vorgezogen, bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln am besten gewährleistet werden kann. Übungen mit Körperkontakt sowie Spiele mit Wettkampfcharakter werden möglichst vermieden.

Der **Schwimmunterricht** für die 3. Klassen kann zurzeit nicht erteilt werden, da die Schwimmbäder seit dem 03.11.2020 bis auf Weiteres geschlossen sind. Die beiden Parallelklassen haben daher eine Stunde Sport und eine Stunde Sporttheorie sowie Klassenunterricht im wöchentlichen Wechsel.

### 3.4. Pausen

Um Durchmischungen während der Hofpausen zu vermeiden, bewegen sich die Schülerinnen und Schüler der vier Jahrgangsstufen und der IFÖ-Lerngruppen **in einem wöchentlich rollierendem System auf fünf verschiedenen Bereichen des Schulhofes.**

Während der Pausen tragen alle Kinder einen **Mund-Nasen-Schutz.**

Wenn es nach der Pause schellt, stellen sich alle Kinder an dem für ihre Klasse vorgesehenen Platz auf und warten, bis sie von der Lehrkraft abgeholt werden. Im Klassen- bzw. Gruppenraum **waschen** sich die Kinder abermals **die Hände.**

### 3.5. Toilettengänge

Die Kinder gehen zu zweit zum Toilettenbereich. **Beim Gang zur und beim Aufsuchen der Toiletten muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.** Im jeweiligen Toiletten- und Waschbereich darf sich immer nur **ein einziges Kind** aufhalten, um Kontakt mit Kindern anderer Klassen zu vermeiden.

Wenn sich in der Wartzone vor den Toilettenräumen keine wartenden Kinder befinden, vergewissert sich das betreffende Kind durch Rufen durch die geöffnete Tür, ob der jeweilige Toilettenraum frei ist. Wenn signalisiert wird, dass er besetzt ist, stellt sich das Kind in die Wartzone. Kinder unterschiedlicher Klassen gehen unter **Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m** aneinander vorbei.

Nach dem Toilettengang **waschen** sich die Kinder auf der Schülertoilette die **Hände.** Im Klassen- bzw. Gruppenraum wird das Händewaschen wiederholt.

## **4. Allgemeine Vorkehrungen zum Einhalten des Infektionsschutzes**

### 4.1. Handhygiene, Mund-Nasen-Schutz, weitere Maßnahmen

Zum Waschen ihrer Hände (morgens nach dem Eintreffen, nach den Hofpausen, nach dem Toilettengang) verwenden die Kinder **Flüssigseife und Papierhandtücher.**

**Die Eltern müssen ihre Kinder mit Mund-Nasen-Bedeckungen ausstatten. Jedes Kind sollte auch eine Ersatzmaske dabei haben.**

**Körperkontakt** zu anderen muss vermieden werden. Die Kinder sollten sich selbst **nicht ins Gesicht** fassen. Die **Nies- und Hustenetikette** soll eingehalten werden.

**Die Kinder werden durch die Lehrkräfte über die aktuellen Maßnahmen informiert und immer wieder an sie erinnert.**

#### 4.2. Umgang mit COVID-19-Symptomen und Vorgehen bei Corona-Erkrankungen

Kinder, die bereits **zu Hause COVID-19-Symptome** (insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmackssinnes, Schnupfen) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und dürfen bis zur weiteren diagnostischen Abklärung **die Schule nicht besuchen**. Die Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer **Quarantäne-Maßnahme zu Hause bleiben müssen**, erhalten **Distanzunterricht**. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Wenn Kinder **im Schulalltag COVID-19-Symptome** aufweisen, werden ihre Eltern benachrichtigt, damit sie unverzüglich **nach Hause** gehen können. Da sie abgeholt werden, warten sie unter Aufsicht in einem separaten Raum. Haben sie keine Maske dabei, liegen Mund-Nasen-Bedeckungen zur Sofort-Schutzmaßnahme bereit.

Zeigen sich beim Kind **außer einem einfachen Schnupfen** keine weiteren Krankheitsanzeichen, soll es zunächst **für 24 Stunden zu Hause beobachtet** werden. Wenn keine weiteren Symptome auftreten und das Wohlbefinden nicht weiter beeinträchtigt ist, kann das Kind wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch **weitere Symptome** wie Husten, Fieber o.ä. hinzu, ist von den Eltern eine **diagnostische Abklärung** zu veranlassen.

Ist ein Angehöriger bzw. sind **Angehörige**, mit dem bzw. denen das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, **positiv** auf COVID-19 getestet, muss die Schule umgehend informiert werden. Das Kind bleibt vom Datum des positiven Tests des Angehörigen **zwei Tage** zurückgerechnet und danach **10 Tage** in **häuslicher Quarantäne** und erhält Distanzunterricht.

#### 4.3. Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler bzw. Angehöriger

Grundsätzlich sind **alle Kinder** verpflichtet, **am Präsenzunterricht teilzunehmen**.

Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen **entscheiden die Eltern**, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. Entscheiden sich die Eltern **gegen den Schulbesuch**, teilen sie dies der Schule **unverzüglich** und **in schriftlicher Form** mit. Sie müssen darlegen, dass für das Kind wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Ansteckung mit dem Coronavirus besteht. Besucht eine Schülerin oder ein Schüler die Schule **voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht**, muss ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem **Angehörigen** (insbesondere Eltern, Geschwister oder Großeltern) **in häuslicher Gemeinschaft** lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung besteht, bei der eine Infektion mit dem Coronavirus ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, sind vorrangig **Maßnahmen zur Ansteckungsvorbeugung innerhalb der häuslichen Gemeinschaft** zu treffen.

Die **Nichtteilnahme** von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht zum Schutz ihrer Angehörigen kann **nur in eng begrenzten Ausnahmefällen** und nur **vorübergehend** in Betracht kommen. In diesem Fall muss ein **ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen** vorgelegt werden, aus dem sich die corona-relevante Erkrankung ergibt. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch **Distanzunterricht** erfüllt.

#### 4.4. Lüften, Reinigung von Flächen

Nach den derzeitig vorliegenden Erkenntnissen über das Risiko der Ansteckung mit dem Virus kommt dem **Lüften** von Räumen eine hohe Bedeutung zu. Daher gelten ab sofort folgende Regelungen:

Die Klassenzimmertüren bleiben geöffnet. Vor dem Unterricht sowie während des Unterrichts wird alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten **stoßgelüftet**. In der Pause werden ein Flurfenster und das Fluchtfenster im Klassenraum geöffnet (**Querlüften**).

Die (Kontakt-)Flächen aller Klassenräume, Flure, der Halle und die Toiletten werden **einmal täglich** nach Unterrichtschluss gründlich gereinigt bzw. desinfiziert.

